

Die zweite Lesung des Hilfsdienstgesetzes.

77. Sitzung des Reichstags am 30. Nov.

Am Tische des Bundesrats: Staatssekretär Dr. Sellferich, Vice, General Gröner.

Es liegt der in der vorbereitenden Ausschussberatung ausgearbeitete, von allen Parteien mit Ausnahme der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft unterzeichnete Gesetzentwurf vor, dessen § 1 die Verpflichtung für jeden männlichen Deutschen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienste während des Krieges ausspricht.

Bei § 1 findet eine allgemeine Aussprache statt.

Abg. Bauer (Soz.) behält seiner Partei die endgültige Stellungnahme vor und vermischt vor allem eine Schutzbestimmung zugunsten reklamierter Arbeiter.

Abg. Gothein (Bpt.): Wir werden eine Resolution einbringen, nach der die Entscheidung über Zusammenlegung und Stilllegung von Betrieben und über Entziehung von Arbeitern nicht erfolgen darf, ohne daß die zuständigen Interessenvertretungen, die Gemeinden und die Fachvereinigungen gutachtlich gehört werden. Die Verhältnisse in den Betrieben, in denen Rohstoffmangel herrscht, liegen unagbar traurig. Noch weitergehende Einschränkungen dieser Betriebe können für manche Gegenden zu schlimmen Folgen führen. Man sollte daher möglichst immer die Arbeit zu den Arbeitern bringen, um eine Verpflanzung der Arbeiter zu vermeiden. Ueber der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Rüstungsindustrie darf die Ausfuhrfähigkeit nicht vergessen werden.

Einmal liegt das während des Krieges im Interesse unserer Baluta, andererseits dürfen wir unsere Beziehungen zum Ausland bis zur Zeit des Ueberganges zur Friedenswirtschaft nicht vollständig verkümmern lassen. (Sehr richtig links). Was die Entschädigungsfrage anlangt, so würde natürlich jede Partei gern die Hand dazu bieten, alle Kriegsschäden auszugleichen. Aber das ist unmöglich. Die Ansprüche würden ins Ungemessene wachsen. Ein altes Sprichwort sagt, daß die ungesangenen Fische immer teurer sind als die gefangenen. So wird auch der entgangene Gewinn immer größer sein als der tatsächliche Gewinn. Wir werden daher von jeder Pflicht zum Schadenersatz absehen müssen.

Dagegen sind wir der Ansicht, daß die Gewinne, die auf Grund dieses Gesetzes von der bevorzugten Rüstungsindustrie erzielt werden, in kräftiger Weise für das Reich nutzbar gemacht werden müssen. Diese Ergänzung zur Kriegsgewinnsteuer werden wir in einer Resolution beantragen, die den Reichskanzler auffordert, die Gewinne der Rüstungsindustrie steuerlich kräftig zu erfassen. Die gegenwärtige Zeit ist nicht dafür da, große Gewinne zu machen, vielmehr muß alles für das Vaterland sorgen. Gewiß, auch die Rüstungsindustrie soll verdienen, aber sie darf nicht ungemessen verdienen. Auch sie muß Opfer bringen. Ein Teil des Geldes, das durch diese kräftige Steuer eingeht, mag dann dazu verwendet werden, nach dem Kriege die schweren Schäden zu lindern, die der Krieg geschlagen hat. Vor allem wird das für den gewerblichen Mittelstand notwendig sein, der am meisten zu leiden hat. (Beif. links).

Leiter des Kriegsamts General Gröner: Das Kriegsamts wird darauf hinwirken, daß bestehende Tarifverträge auch bestehen bleiben. Die Reklamierten werden grundsätzlich aus dem Militärverhältnis entlassen und scheiden damit während ihrer Zurückstellung aus dem Dienst in der bewaffneten Macht aus. Es ist daher nicht angängig, aus dem Arbeitswechsel eines Reklamierten oder aus anderen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis die Veranlassung zur Einziehung zum Waffendienst zu finden. Solche Streitigkeiten sind ebenso wie bei anderen Arbeitern durch die Schlichtungsstellen zu beseitigen. Auch der Reklamierte holt sich seinen Ablehrschein und sucht sich Arbeit oder er wird, wie alle anderen, nach dem Urteil eines Ausschusses zur Arbeit überwiesen. Entspricht er dem nicht, so entfällt die Voraussetzung der Reklamation und er wird wieder zum Dienst in der bewaffneten Macht eingezogen. Der Arbeitgeber hat keinen Einfluß darauf. Die Einziehung darf lediglich aus militärischen Rücksichten erfolgen. Militärische Ueberwachung ist geboten, damit die Kontrolle über den Aufenthalt des Wehrpflichtigen nicht verloren geht. Selbstverständlich wird das Recht der Militärbehörden nicht berührt, überflüssige Kräfte einzuziehen.

Abg. Dr. Strefemann (nltb.): Der endgültige Wortlaut des Beschlusses des Ausschusses liegt uns noch nicht vor. Daher ist es schwer, über die Kompromißvorschläge zu sprechen und ganz unmöglich, Anträge, die sich auf alle Paragraphen beziehen, in seiner vollen Bedeutung zu erfassen. Das gleiche gilt von den Anträgen Gothein. Die Wirkungen dieses Gesetzes auf die deutsche Industrie bedeuten eine neue wirtschaftliche Umstellung des gesamten deutschen Wirtschaftslebens und werden deshalb besonders einschneidend wirken, weil die verschiedenen Gruppen der Industrie noch mehr differenziert werden als früher.